

C O N C U R S - O R D N U N G

für das

SOUVERAENE FUERSTENTHUM LIECHTENSTEIN

Wir Johann Joseph Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein, Herzog zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien, Graf zu Rietberg, Ritter des Goldenen Vlieses, und Grosskreuz des militärischen Maria Theresien - Ordens, Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät wirklicher Kämmerer, General der Kavallerie, Inhaber des siebenten k.k. Husarenregiments, Commandant der k.k. Haupt- und Residenzstadt Wien, und commandirender General in Oesterreich ob und unter der Enns, dann Salzburg etc. etc..

Um ein den dermaligen Zeitumständen und Verhältnissen angemessenes System bey Krida- und Concurs-Verhandlungen herzustellen, verordnen Wir in Ausübung der Souveränitäts Rechte unseres Sohnes Herrn Fürsten Karl, wie folgt:

1. Par.

Der Concurs ist in folgenden Fällen zu eröffnen.

- a) Wenn jemand sich unvermögend erklärt, seine Schulden zu bezahlen.
- b) Wenn jemand stirbt, und der gegen Errichtung der Inventur erklärte Erbe in Beziehung auf das Verlassenschafts - Vermögen, oder aber in Abgang eines Erbens der Verlassenschafts - Curator die Anordnung eines Concurses ansucht.
- c) Gegen jenen Schuldner, der von einem oder mehreren Gläubigern zusammen genommen, bereits durch ein Jahr lang arrestiert worden, sobald gegen ihn neue Exekuzionsführungen vorgenommen.

2. Par.

Der Konkurs erstreckt sich auf das sämmtliche im Lande befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen, worunter auch die, wenn gleich ausser Landes anliegenden Capitalien gerechnet werden, keineswegs aber auf ein in fremden Landen liegendes unbewegliches Gut.

3. Par.

Wenn ein oder mehrere Gläubiger die Eröffnung des Concurses begehren, und es wäre nicht offenbar, dass ihr Begehren ohne Grund, und zur Kränkung des Schuldners sey, soll zur Untersuchung auf die kürzeste Zeit eine Tagsatzung angeordnet, und dem Schuldner aufgetragen werden, dass er entweder die klagenden Gläubiger bedecke, oder seinen Vermögens- und Schuldenstand verfasse, und zur Tagsatzung mitbringe.

4. Par.

Wenn der Schuldner seinen klagenden Gläubiger nicht bedeckt, bey der Tagsatzung nicht erscheint, seinen Vermögens und Schuldenstand nicht mitbringt, oder die Möglichkeit der Gläubiger - Befriedigung nicht darthut; ist der Conkurs ohne weiters zu eröffnen.

5. Par.

Die Eröffnung des Concurses geschieht durch das Edict, welches zur Einberufung der Gläubiger ausgefertigt wird, und vom Tage der Kundmachung desselben ist er für eröffnet zu halten; dahin darf gegen den Verschuldeten von diesem Tage an nicht mehr gerichtlich verfahren, sondern alle anhängige Streitsachen müssen zum Concourse verwiesen werden.

6. Par.

Da ein Conkurs eröffnet wird, sollen:

- a) alle jene, welche eine Forderung an den Verschuldeten haben, durch öffentliches Edict mit dem Beysatze vorgefordert werden, dass sie ihre Forderungen bis zu einem bestimmten Tage um so sicherer anmelden sollen, als sie in widrigen von dem vorhandenen Vermögen, in so weit es die Conkurs-Gläubiger erschöpfen, abgewiesen seyn würden. Dieser Tag soll genau bestimmt werden, und nie unter einem und nicht über 6 Monathe hinausgehen.
- b) Muss das Vermögen des Verschuldeten in die gerichtliche Sperre genommen, beschrieben und geschätzt, jene Sachen hingegen, deren Unterhalt entweder Kosten verursachte, oder die dem Verderben unterliegen würden, sogleich veräußert werden.
- c) So wie die Gläubiger sich anmelden, soll mit ihnen gehörig liquidirt werden und sind keine andere Forderungen als liquid anzunehmen, als jene, die gerichtlich bewiesen vorliegen, wobey des bey Eröffnung des Concurses und nach denselben erfolgte Geständniss des Cridarii nur einen halben Beweis wirkt.
- d) Nach verstrichenen Liquidations-Termine soll zwischen den Gläubigern ein Vergleich gesucht, und das Conkurs-Geschäft, wo möglich in Güte abgethan werden.
- e) Zeigt sich aus den vorgelegten Unglücksfällen des Cridarii, dass diese seine Güter - Abtreten nicht zureichend rechtfertigen, geht ihm also entweder eine muthwillige Verschwendung, oder eine arglistige heimliche Vorenthaltung des Vermögens, oder der Umstand zur Last, dass er einen oder mehrere Gläubiger zum Nachtheil der anderen bedeckt, oder bezahlt hat, so ist er in die ämtliche Untersuchung zu ziehen, und nach dem Verhältnisse des den Gläubigern zugefügten Schadens zu bestrafen, das etwa verheimlichte Vermögen aber ohne weiters zur Massa einzuziehen.

7. Par.

Die Gläubiger sollen ihre Anmeldungen in Gestalt einer förmlichen Klage gegen die Concurs - Massa entweder schriftlich einbringen, oder mündlich zu Protokolle geben, und darinn zugleich die Klasse, in die sie gesetzt zu werden vermeinen, auch die rückständigen Interessen angeben, die jedoch nur auf 4 Pct. zu bestimmen, und zuzuerkennen sind, über welche, wenn die Krida nicht durch Vergleich abgethan wird, so wie bey jeder andern Strittsache fürzuschreiten ist.

Ueber diese Klagen ist eine genaue Vormerkung zu halten, um bey der Klassifikation, und Vermögens-Vertheilung keinen Gläubiger zu übergehen.

(Art. 1 LGBl. 1950 /22)

Par. 7 der Konkursordnung vom 1. Jänner 1809 wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

" Die Gläubiger haben ihre Forderungen gegen die Konkursmasse schriftlich anzumelden und auch die beanspruchte Klasse anzugeben.

Erfolgt seitens der Gläubigerversammlung eine Bestreitung der Forderung oder der beanspruchten Rangklasse, so hat der Gläubiger über Aufforderung durch das Gericht binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses als Gläubiger eine förmliche Klage gegen die Konkursmasse schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Ueber die Rechtmässigkeit der Forderung und der beanspruchten Klasse wird sodann im ordentlichen Streitverfahren entschieden.

Ueber die Anmeldungen bzw. Klagen ist eine genaue Vormerkung zu halten, um bei der Klassifikation und Vermögensverteilung keinen Gläubiger zu übergehen. "

8. Par.

Wann das Liquidations-Verfahren geschlossen ist, soll die Klassifikation der sämtlich angemeldeten Gläubiger abgefasst und gehörig kund gemacht werden.

(Paragraphen 9 bis und mit 16 ersetzt in LGBl. 1950/22 Art. 3).

17. Par.

Denen Unterthanen auswärtiger Staaten soll in Rücksicht ihrer Forderungen gleiches Recht, wie den Innländern ertheilt werden, es wäre denn, dass die Forderung einen Unterthan eines solchen Staates betreffe, worinn den Unterthanen dieses Landes nicht gleiches Recht mit eigenen Unterthanen ertheilt wird.

18. Par.

Wider den über die Liquidität geschöpften Spruch steht dem gawirten Theile das Recht der Appellation offen, wider die Klassifikation hingegen kann nicht appelliert werden, sondern jenen klasifizierten Gläubigern, welche vermeinen,

dass sie in eine bessere Klasse hätten gesetzt werden sollen, oder welche einem anderen sein Vorrecht zu bestreiten **suchen**, liegt ob, ihre Vorrechts-Klage nach geschöpfter Klassifikation binnen 30 Tagen bey Amte anzubringen.

19. Par.

Jene, welche in dem Edictal-Termine ihre Forderung nicht angemeldet haben, sind nicht mehr zu hören, wenn ihnen auch ein Compensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung vorgemerkt wäre, wenn sie also in die Massa schuldig wären, müssen sie ungeachtet ihres nicht angemeldeten Rechtes diese Schuld bezahlen.

20. Par.

Ueber eine Vorrechts-Klage ist wie über jede andere Klage zu verfahren.

21. Par.

Wenn der Wichtigkeit der Massa wegen ein Vermögens - Verwalter aufgestellt worden, hat dieser die ihm anvertrauten Concurs-Güter, wie ein guter Hausvater zu besorgen, alle Baarschaften und Kostbarkeiten in die gerichtliche Verwahrung zu geben, die Forderungen der Massa einzutreiben, um Veräusserung der dem Verderben unterliegenden Sachen einzuschreiten, und alles mit gerichtlicher Genehmigung zu veranlassen, was einen Schaden der Concurs-Massa abzuwenden vermag.

22. Par.

Zum Vertreter und Verwalter der Massa ist jener zu wählen, den die Gläubiger in Vorschlag bringen, könnte sie sich aber darüber nicht vereinigen, so hat das Amt einen von den in Vorschlag gebrachten zu bestätigen.

23. Par.

Alles Concurs-Vermögen muss meistbiethend feil gebothen werden, und was nicht bey der ersten, zweyten, oder dritten Feilbiethung wenigstens um die Schätzung angebracht werden kann, ist unter derselben ohne Zustimmung der Gläubiger nicht zu veräussern, sondern ihnen im Schätzungs-Worthe auf Abschlag ihrer Forderungen einzuantworten, nur jene Güter, die dem Verderben unterliegen, oder deren Unterhalt ohne einen Nutzen viel kosten würde, können auch bey der ersten Feilbiethung unter der Schätzung veräussert werden.

24. Par.

Wer aus der Massa ein liegenden Gut an sich gebracht hat, dem soll darüber die erforderliche Eigenthums-Urkunde ertheilet werden.

25. Par.

Wenn das Vermögen entweder ganz oder zum Theile in Richtigkeit, und die Klassifikation rechtskräftig ist, soll die Vertheilung entworfen, den Gläubigern intimirt, und ihnen Einsicht beym Amte gestattet werden.

26. Par.

Welcher Gläubiger gegen diese Einwendungen zu machen hat, hat sie binnen 14 Tagen nach geschehener Intimation beym Amte anzubringen, über die nach vorläufiger Vernehmung der Gläubiger entschieden werden muss.

27. Par.

Nach rechtskräftiger Vertheilung ist die Zahlung gegen Quittung einzuleiten, von jenen, die ihre Zahlung ganz erhalten, die Schuld-Urkunden abzufordern, auf jenen aber, die nur Theil-Zahlungen empfangen, diese abzuschreiben, die Urkunden selbst aber den Gläubigern zubelassen.

28. Par.

Jener Betrag der binnen 3 Monaten nicht erhoben wird, ist ad depositum zu erlegen, die Concur-Acten zu adjustiren, zu hinterlegen, und der Concur als beendet zu erklären.

29. Par.

Kommt in der Folge der Kridarius zu neuen Mitteln, so können die unbefriedigt gebliebenen Gläubiger hierauf allerdings mit gerichtlicher Bewilligung greifen, nur sind dann demselben die nothwendigsten Leibes-Kleider und Handwerkszeug beyzubelassen.

30. Par.

Die Concur-Verhandlungen selbst, und das Anmelden einer nicht 50 fl. übersteigenden Forderung sind Tax frey, dagegen sind bey sämtlichen Anmeldungen von den Gläubigern die für die Streitsachen vorgeschriebenen Taxen abzunehmen.

Wien den 1. Jänner 1809.

Johann, Fürst von und zu Liechtenstein.

Siegel.

Theobald von Walberg
Hofrath

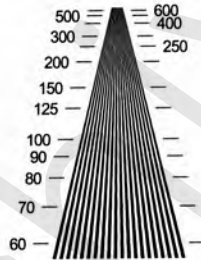
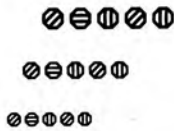
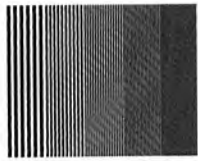
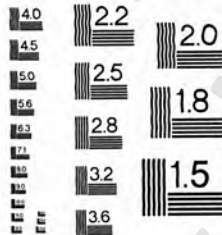
Nach Seiner Durchlaucht höchst eigenen
Befehle.

Georg Hauer
Hofrath .

Kodak Digital Science Imaging Test Chart TL-5003



© 1995, Eastman Kodak Company, All Rights Reserved Rev 2.0



ABCDEFGHIJKLMN**OP**QRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqr**st**uvwxyz
1234567890 Modern

ABCDEFGHIJKL**MN**OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqr**st**uvwxyz
1234567890 Courier New

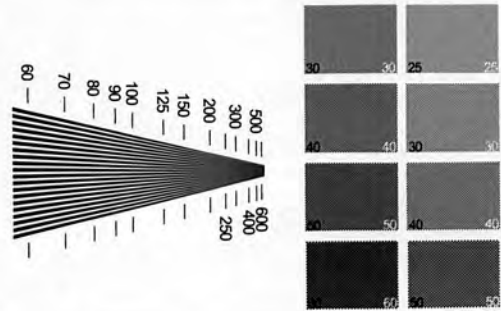
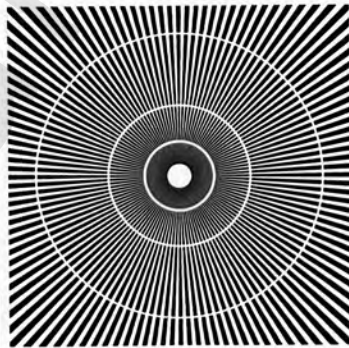
ABCDEFGHIJKLMN**OP**QRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqr**st**uvwxyz
1234567890 Times Roman 6pt

ABCDEFGHIJKLMN**OP**QRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqr**st**uvwxyz
1234567890 Times Roman 4pt

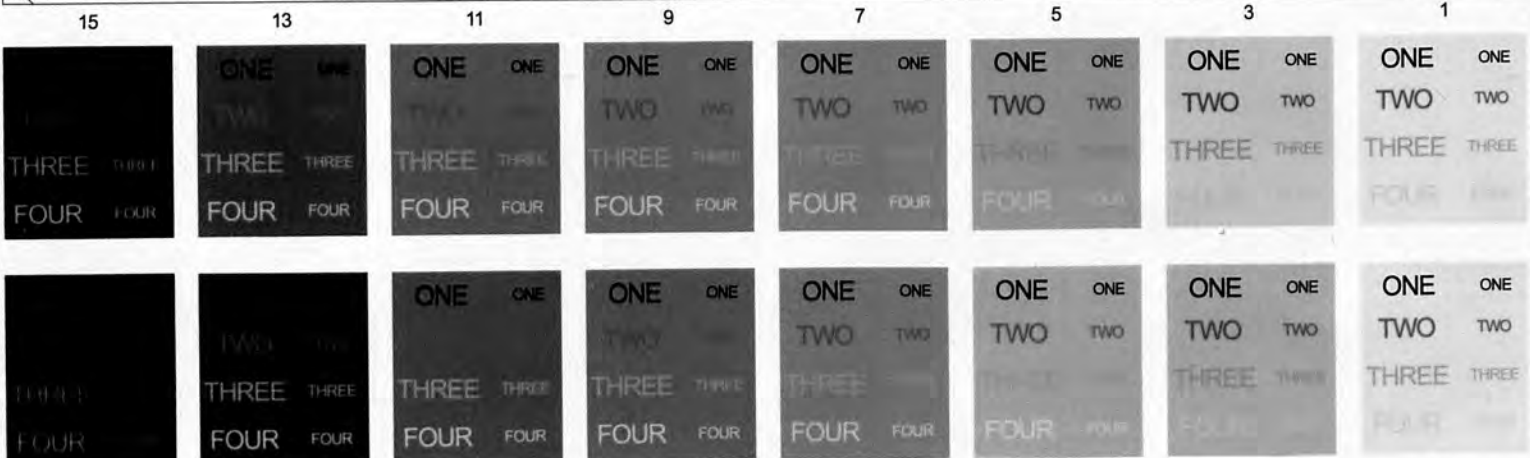
ABCDEFGHIJKLMN**OP**QRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqr**st**uvwxyz
1234567890 Times Roman 8pt

ABCDEFGHIJKLMN**OP**QRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqr**st**uvwxyz
1234567890 Times Roman 10pt

ABCDEFGHIJKLMN**OP**QRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqr**st**uvwxyz
1234567890 Times Roman 12pt



MANUFACTURED BY: APPLIED IMAGE Inc
1653 East Main Street
Rochester, NY 14609 USA
Voice: (585) 482-0300
Fax: (585) 288-5989
www.appliedimage.com



ENDE